



Vereinfachte konkurrierende Verfahren und der RPW-Wettbewerb

Frage- und Aufgabenstellungen rund um Architektur und Planung stehen oft besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Dies gilt zunehmend immer dann, wenn die gesellschaftliche Relevanz oder Klimarelevanz von Baumaßnahmen erkannt wird, bevor eine konkrete Bauaufgabe definiert ist. Die Frage etwa nach der Sinnhaftigkeit von Abriss und Neubau oder Weiternutzung des Bestands bedarf entsprechender Vorüberlegungen. Es macht Sinn, dies mit einer breiten Nutzer- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu verbinden und diese in einen Diskurs mit fachlicher Expertise zu stellen. Es stellt sich die Frage, in welchem Rahmen eine breitere Einbindung von Fachleuten in dieser frühen Phase aussehen könnte.

Die Architektenkammern haben den gesetzlichen Auftrag, sich im Sinne der Baukultur und im Sinne eines ausgewogenen Interessenausgleichs zwischen Teilnehmer- und Auftraggeberseite für geregelte Planungswettbewerbe zu engagieren. Da es keine unmittelbare gesetzliche Pflicht zur Anwendung der RPW gibt, ist es ein dauerhafter Auftrag der Kammern, sich mittels Werbung und Beratung hierfür einzusetzen. Dazu gehört auch, eine klare Abgrenzung zwischen geregelten Wettbewerben und informellen Verfahren zu vertreten. Letztere können je nach Rahmenbedingungen dennoch gesetzlich zulässig sein.

A GEREGELTE WETTBEWERBE NACH RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe)

Mit dem geregelten Planungswettbewerb nach RPW haben sich Bund und Länder im Verbund mit den Architektenkammern auf ein Wettbewerbsverfahren verständigt, dem basierend auf einer über 150-jährigen Tradition bestimmte Prinzipien zugrunde liegen:

- Die Gleichbehandlung aller Teilnehmenden im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- Die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- Das kompetente Preisgericht
- Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Das Auftragsversprechen

Bei Einhaltung dieser Regularien engagiert sich der Berufsstand mit erheblichem Einsatz und ohne Zusicherung einer Einzelhonorierung der Teilnehmenden. Auch die zugesicherten Preisgelder decken bei Gewinn eines Wettbewerbs den Teilnahmeaufwand der Büros oft nicht ab, ist doch das einfache Vorentwurfshonorar die Basis sämtlicher Preisgelder, mithin der Betrag, der als Honorar für einen einzelnen Wettbewerbsbeitrag kalkuliert würde. Entsprechend wichtig ist die Zusicherung einer weiteren Beauftragung. Wenn Planungswettbewerbe auf Dauer funktionieren sollen und für die Teilnehmerseite interessant und wirtschaftlich darstellbar sein sollen, geht es nur mit einem Auftragsversprechen entsprechenden Umfangs.

Ideenwettbewerb in der RPW

Dennoch kennt auch die RPW das Instrument des Ideenwettbewerbs. Kann kein Auftragsversprechen zugesichert werden – etwa, weil es noch keinen Auftraggeber für Planungsleistungen gibt oder weil die Realisierung nicht beabsichtigt ist, sondern nur grundsätzliche Ideen als Anschub eines politischen Diskurses gesucht werden – dann kann auch gemäß RPW ein Wettbewerb ohne Auftragsversprechen ausgelobt werden. Bedingung für einen solchen Ideenwettbewerb ist, dass das Preisgeld angemessen erhöht wird.

B MÖGLICHKEITEN VEREINFACHTER KONKURRIERENDER VERFAHREN

Sonderfall berufspolitisches Engagement

Mitunter können gesellschaftlich relevante Fragestellungen dazu führen, dass vom Berufsstand und initiiert aus dem Berufsstand heraus konzeptionelle Diskussionsbeiträge in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden sollen. Solche von ehrenamtlichem Engagement getragenen Initiativen lassen sich womöglich aufgrund des erhöhten Preisgeldes nicht als Auslobung eines Ideenwettbewerbs nach RPW abbilden. Es stellt sich also die Frage, wie der Rahmen für ein solches ehrenamtliches Engagement aussehen könnte. Die von der Architektenkammer vertretenen Grundsätze des geregelten Planungswettbewerbs nach RPW dürfen damit nicht in Frage gestellt werden, da mit ihr die Erbringung geistig schöpferischer Leistungen geschützt und in einen berufsrechtlichen Zusammenhang gestellt werden.

Abgrenzung zum geregelten Planungswettbewerb

Ein solches Modell des berufspolitischen Engagements kann nur glaubhaft funktionieren, wenn eine klare Unterscheidung zum geregelten Wettbewerb sichergestellt wird. Dies gilt zum einen hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung des Verfahrens. Es gilt aber auch hinsichtlich der Adressierung gegenüber den potenziellen Teilnehmenden und den von diesen geforderten Leistungen. Die Verfahren sollten sich nicht verbindlich und nicht ausschließlich an Berufsangehörige richten, sondern auch an andere Berufsgruppen, Laien und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Insofern sind die folgenden Eckpunkte einzuhalten:

1. Begrifflichkeiten

Auch wenn der Begriff des „Wettbewerbs“ kein rechtlich geschützter Begriff ist, so sollte es selbstverständliches Anliegen des Berufsstandes sein, den geregelten Planungswettbewerb als das einzige Verfahren zu kommunizieren, bei dem als außerordentliches Angebot der Teilnehmenden Leistungen relevanten Umfangs ohne entsprechende Honorierung erbracht werden, wenn dies mit einem Auftragsversprechen gekoppelt ist. Andere Verfahren sind im eigenen Interesse nicht als Wettbewerb zu bezeichnen und bedingen in der Regel eine auskömmliche Honorierung der einzelnen Beiträge.

Als alternative Bezeichnung bieten sich z.B. Workshop, Open Call, Konkurrenz, Bürgerbeteiligung oder konkurrierendes Verfahren an. Diese Abgrenzung ist zentral, um die besondere Idee des Planungswettbewerbs auch zukünftig klar kommunizieren zu können. Sinnvoll erscheint es darüber hinaus, zum Schutz des Berufsstandes auch bei anderen aus dem geregelten Wettbewerb bekannten Begriffen Alternativen

einzusetzen, also möglicherweise statt von „Jury“ oder „Preisgericht“ von „Auswahl-gremium“ zu sprechen, oder statt „Preisen“ und „Anerkennungen“ „Auszeichnungen“ zu vergeben.

2. Leistungen

Die Systematik, bei Ideenwettbewerben nach RPW ein erhöhtes Preisgeld zu fordern, kann nicht unter Hinweis auf die nicht vorhandenen finanziellen Spielräume eines ehrenamtlichen Auslobers ausgehebelt werden, da diese Argumentation gleichermaßen auf viele andere Auslober zutreffen kann. Vielmehr muss sich ein – womöglich drastisch – reduziertes Preisgeld in entsprechend reduzierten Teilnahmeleistungen wider-spiegeln. Weder dürfen die in Planungswettbewerben üblichen, weitestgehend als Vorentwurf zu bezeichnenden Leistungen gefordert oder suggeriert werden, noch die Abgabe bzw. Zulassung solcher Leistungen zur Bewertung zugelassen werden. Ein „alles ist möglich“ mag im Sinne des Auslotens kreativer Räume interessant erscheinen, würde aber zulassen, dass übliche vollumfängliche Vorentwurfsleistungen eingereicht werden. Entsprechend muss in der Aufgabenbeschreibung explizit darauf hingewiesen werden, was verlangt und was nicht zugelassen wird. Insbesondere bedeutet das, dass keine den Grundleistungen der HOAI entsprechenden Leistungen, sondern allenfalls schematische Darstellungen zur Erläuterung eines grundsätzlichen Konzeptes erwartet werden.

3. Verfahrensoptionen

Im Sinne einer Reduktion der Leistungen ist auch die Form des Verfahrens relevant. Bei einem „Open Call“, bei dem eine womöglich hohe Zahl von Beiträgen zu erwarten ist, ist die Begrenzung auf ein kleines, kompaktes Blattformat sinnvoll. Dies wird unterstützt durch eine zeitliche Beschränkung auf drei oder vier Wochen Bearbeitungszeit. Denkbar sind auch Verfahrensvarianten mit überschaubarem Teilnehmerkreis. Stimmig kann es z.B. sein, nur ortsansässige Akteure zu einem Workshop einzuladen, dessen Zeitdauer sich auf wenige Bearbeitungstage erstreckt und bei dem nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Diskussionsprozess im Fokus steht.

4. Öffentlichkeit

In der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit ist darauf zu achten, dass es nicht um Entwürfe, sondern allenfalls um Konzepte, Ideen oder Skizzen geht. Da das Verständnis für eine entsprechende Differenzierung nicht vorausgesetzt werden darf, steht es in der Verantwortung der Organisatoren, hierauf ausführlich hinzuweisen und darzustellen, dass für die Erarbeitung richtiggehender Entwürfe mit geistig-schöpferischen Leistungen entsprechend des Leistungsbildes nach HOAI andere Verfahren zu wählen sind. Hervorzuheben ist zugleich, dass es sich um ein ehrenamtliches Engagement der Organisatoren aber auch der Teilnehmenden und um ein Ausnahme- und eben kein Regelverfahren handelt.



Rolle und Position der Architektenkammer

Unter den genannten Voraussetzungen und speziell den unter 4. genannten Bedingungen (Ehrenamtlichkeit und Ausnahmeverfahren) gelten entsprechende Verfahren als berufspolitisch und berufsrechtlich möglich.

Grundsätzlich sollte aber hinterfragt werden, welches Signal davon ausgeht, wenn Berufsangehörige in einem solchen Verfahren nicht oder nur geringfügig honorierte Leistungen erbringen. Da gerade der Wert der kreativen Leistungen des Berufsstands regelmäßig im Hinblick auf die Honorarwirksamkeit unterschätzt wird, muss der Eindruck vermieden werden, der Berufsstand könne ohne Weiteres solche nicht honorierten kreativen Leistungen ohne Gegenleistung erbringen.

Um negative Rückwirkungen auf das von der Kammer propagierte geregelte RPW-Verfahren auszuschließen, wird empfohlen, rechtzeitig vorab mit der Wettbewerbsberatung der Architektenkammer Kontakt aufzunehmen und die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären. Es geht dabei um die Vereinbarkeit von Berufsrecht der geistig-schöpferischen Berufe mit dem aus unserer Gesellschaft nicht wegzudenkenden ehrenamtlichem Engagement.

Stand 06.05.2025